



Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter und der Fachvereine der Metallarbeiter Deutschlands.

Inserate die dreispaltig Zeitungszeile 20 Pf., Klassen- und Verjammlungsanzeigen, sowie Anzeigebettmarkt 10 Pf. die Zeile. Red. u. Expedition: Nürnberg, Weihenstraße 12.

Erscheint wöchentlich einmal Samstags. Abonnementspreis bei der Post pr. Qu. 80 Pf. In Partien durch die Exp. direkt bezogen, billigerer Preis.

Nr. 34.

Nürnberg, 20. August 1887.

5. Jahrgang.

Fingerzeige

für die Anwendung der die Arbeitsverhältnisse betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Von Otto Stolten,

Mitglied des „Gewerblichen Schiedsgerichts“ zu Hamburg. (Schluß.)

§ 153 lautet:

Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Berrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Diese Bestimmungen bedürfen, wenn man sich nicht auf juristische Haarspaltereien über die Bedeutung der einzelnen Delikte einlassen will, nicht vieler Erläuterungen. Der Zweck der Bestimmungen ist, die Theilnahme an den genannten Verabredungen zu einer vollkommen freiwilligen zu machen. Wie weit diese Freiwilligkeit durch das eigne Ehrgefühl des Einzelnen beeinflusst wird, ist gleichgültig; doch nicht gleichgültig, ja in den Augen manches Richters strafbar ist schon das etwas scharfe Appelliren an das Ehrgefühl eines Andern. Der Begriff der Ehrverletzung ist ja ein außerordentlich behdbarer.

Die Berrufserklärung anlangend muß man sich wirklich wundern, nicht öfter Bestrafungen auf Grund solcher zu begegnen, denn gerade in den letzten Jahren ist dieses Mittel zur Vernichtung der Existenz des Gegners auf Seiten der Arbeitgeber des Defteren angewandt worden. Man hat über die Teilnehmer an Arbeitseinstellungen sogenannte schwarze Listen cirkuliren lassen und den Arbeitgebern die Verpflichtung auferlegt, die darin Verzeichneten nicht zu beschäftigen; aber bis dato ist dem Schreiber dieses kein Fall zu Ohren gekommen, in welchem jene Gesetzesverleher zur Verantwortung gezogen sind.

Vielleicht ist auch hierzu keine Zeit.

Es gilt hier für den Einzelnen dasselbe, was bei § 152 über die beiderseitigen Vereinigungen gesagt ist. Die Arbeitgeber dürfen sich Vieles erlauben, was von Arbeitern unternommen, sofort geahndet wird. Frau Themis scheint auf der einen Seite die Augen mit einem doppelten Luche verbunden zu haben, auf der andern jedoch mit einem, für mikroskopische Zwecke berechneten, Augengläse bewaffnet zu sein.

Zum Abschluß dieser Arbeit ist es jetzt noch er-

forderlich, die auf die Lehrverhältnisse bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Es handelt sich hierbei um die §§ 126 bis 133. Den vollen Wortlaut dieser umfangreichen Paragraphen wiederzugeben ist nicht erforderlich, es genügt, die einzelnen wichtigen Bestimmungen herauszuheben.

Für den Fall, daß in einem Geschäft der Lehrherr nicht selbst die Ausbildung des Lehrlings leitet, ist hierfür nach § 126 ein ausdrücklich hierfür bestimmter Vertreter zu bestellen, demgegenüber der Lehrling auch zur Folgsamkeit verpflichtet ist. (§ 127.) Es ist durchaus unzulässig, daß, wie es leider so vielfach geschieht, der Lehrling lediglich auf die Anweisung der Gesellen einer Werkstätte angewiesen wird; er soll einer bestimmten, für seine Ausbildung verantwortlichen Person gegenüberstehen. Jene Herren Innungsschwärmer, die den Mund stets so voll nehmen von der Verwahrlosung der Lehrlingausbildung und in der Alleinberechtigung der Innungen für diesen Zweck die alleinseligmachende Abhilfe sehen, mögen sich einmal an die Brust schlagen und fragen, wie es bei ihnen selbst mit der Lehrlingausbildung ausseht. Gar mancher dürfte, wenn er sich selbst einmal auf Herz und Nieren prüft, im eignen Hause genug zu bessern finden, ehe er berechtigt erscheint, vor der Thür seiner nichtinnungsmittgliederlichen Concurrenten zu lehren.

Es ist hier nicht am Platze, auf diese ganze Ausbildungsfrage näher einzugehen, nur soviel mag gesagt werden, daß die ganze Entwicklung der Industrie — vielleicht einige wenige Gewerbe ausgenommen — eine Lehrlingausbildung nach der alten Methode nicht mehr zuläßt und wo sie dennoch beizubehalten versucht wird, wird es dem Lehrling später oft sehr schwer, sich in die modernen Anforderungen hineinzufinden. Das Handwerk ist eben nicht mehr der dominirende Theil der Industrie und kann lange nicht all denen, die es als Lehrlinge ausbildet, später Lebensunterhalt gewähren. Die Mehrzahl derselben werden in die Großindustrie, die nach ganz andern Grundsätzen arbeitet, eintreten.

Das in § 127 weiter statuirte Recht der väterlichen Zucht des Lehrherrn ist ein Ueberbleibsel jener Zeit, wo man sich Erziehungsergebnisse ohne Prügel überhaupt nicht vorstellen konnte. Nebenbei ist der Begriff des „Väterlichen“ ein so außerordentlich behdbarer, daß, je nachdem entscheidende Richter mehr oder weniger mittelalterliche Anschauungen haben, der Begriff mehr oder weniger scharf bis an die Grenze der Mißhandlung heranreichen kann. Dieses widersinnige Recht, dessen Ausübung so oft in den Händen zu Brutalitäten geneigter Personen liegt, hat jedoch — glücklicher Weise — nur der Lehrherr in Person. Etwaigen Vertretern gegenüber ist der Lehrling wohl zur Folg-

samkeit verpflichtet, ein Züchtigungsrecht haben jene jedoch nicht.

§ 128 bestimmt, daß ein Lehrverhältnis während der ersten vier Wochen nach dem Beginn desselben durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden kann, wenn nicht hierüber eine andere Vereinbarung getroffen ist. Vereinbarungen, wonach diese Probezeit mehr als 3 Monate betragen soll, sind nichtig.

Nach Ablauf dieser Probezeit kann ein Lehrherr seinen Lehrling vor Beendigung der Lehrzeit entlassen, wenn einer der im § 123 für gewerbliche Gehilfen und Gesellen vorgesehenen Fälle eintritt. Der Lehrling kann die Auflösung des Lehrverhältnisses verlangen, wenn einer der im § 124 unter 1, 3, 4 und 5 vorgesehenen Fälle vorliegt, oder „wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.“

Der Tod des Lehrlings hebt den Lehrvertrag auf, der Tod des Lehrherrn nur dann, wenn die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird. (§ 128.)

§ 129 schreibt vor, daß nach der Beendigung des Lehrverhältnisses der Lehrherr verpflichtet ist, über die Dauer des Lehrverhältnisses und über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Lehrlings demselben ein Zeugnis (Lehrbrief) auszustellen. An die Stelle der persönlichen Zeugnisse können auch die Lehrbriefe von Innungen oder sonstiger Vertretungen der Gewerbetreibenden treten.

Es muß hierzu bemerkt werden, daß hierbei immer die Beendigung des Lehrverhältnisses ins Auge gefaßt ist; wird dasselbe jedoch vorzeitig aufgelöst, einerlei aus welchem Grunde, so ist dadurch der Arbeitgeber von der Verpflichtung, die gesetzlichen Eintragungen in das Arbeitsbuch zu machen, nicht entbunden.

Wenn in einem der oben in § 128 nicht aufgeführten Fälle ein Lehrling die Lehre ohne Zustimmung des Lehrherrn verläßt, so kann Letzterer nur dann Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. (§ 130.) Diese Bedingung der schriftlichen Abschließung des Lehrvertrages ist nach § 132 ebenfalls für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses gestellt. Entschädigungsansprüche im Falle der Auflösung in der Probezeit oder durch den Tod des einen Theils können nach § 132 nur dann geltend gemacht werden, wenn solche im Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe derselben vereinbart sind.

Diese Abhängigmachung verschiedener Rechtsansprüche

von der schriftlichen Abschließung des Vertrages ist für die Klarstellung der gegenseitigen Verpflichtungen von großer Bedeutung. Es wird dadurch dem Uebel entzogen, daß Verträge eingegangen werden, deren Bestimmungen und Verpflichtungen einfach abgelehnt werden. Zwar sind auch die schriftlichen Lehrverträge oft noch sehr mangel- und lückenhaft, doch geben sie für bestimmte Punkte doch immer einen festen Anhalt.

Hervorgehoben muß noch werden, daß ein Antrag auf Rückkehr eines Lehrlings in die widerrechtlich verlassene Lehre nur dann zulässig ist, wenn derselbe innerhalb einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt wird. Entschädigungsansprüche hingegen erlöschen erst, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach Aufhebung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht werden.

Begründet sich ein Entschädigungsanspruch auf die Auflösung eines Lehrverhältnisses, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat und im Lehrvertrage ist über die Höhe der Entschädigungen nichts festgesetzt, so ist dieselbe auf einen Betrag zu bemessen, „welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für 6 Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ordentlich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.“ (§ 133.)

Für die Zahlung der Entschädigung kann außer dem Vater auch ein Arbeitgeber in Anspruch genommen werden, der entweder den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet hat oder denselben in Arbeit nahm, obwohl er wußte, daß der Lehrling noch zur Fortziehung eines Lehrverhältnisses verpflichtet war. Auch letzterer Anspruch an einen Arbeitgeber muß von dem gewesenen Lehrherrn innerhalb vier Wochen nach Erlangung der Kenntnis erhoben werden.

Schließlich muß noch eine wichtige Bestimmung des § 131 hervorgehoben werden.

§ 131 lautet:

Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder sofern der Letztere großjährig ist, von ihm selber dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von 4 Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr im Arbeitsbuche zu vermerken.

Winnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem andern Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

Eines besonderen Commentars bedarf dieser Paragraph eigentlich nicht. Die Notwendigkeit einer solchen Vorschrift tritt oft klar vor die Augen, wo sich beispielsweise erst, nachdem das Lehrverhältnis längere Zeit gedauert und die Ausbildung weiter fortgeschritten, herausstellt, daß sich der Lehrling, sei es aus welchen Ursachen für das gewählte Gewerbe nicht qualifiziert. Der Gesetzgeber hat für den Fall die Auflösung ja sehr leicht gemacht. Um den Mißbrauch dieser Berechtigung zu verhüten, ist die im zweiten Absatz gegebene Bestimmung

angefügt, der durch das Alinea 10 des § 148 Nachdruck gegeben wird, welches Zuwiderhandlungen gegen diesen Absatz 2 mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen belegt.

Am Schlusse unserer Arbeit angelangt, möge derselben der Wunsch mit auf den Weg gegeben werden, daß sie ihren Zweck, bestehende Vorurtheile beseitigen zu helfen, erfüllen möge. Manches darin Gesagte mag für bestimmte Umstände unbequem sein, es entspricht aber den tatsächlichen Verhältnissen.

Auf jeden Fall ist es besser, diesen Verhältnissen klar ins Angesicht zu sehen, als auf Grund bestehender irriger Anschauungen sich verkehrten Hoffnungen hinzugeben und den eignen Wunsch an die Stelle bestehender Thatsachen zu setzen. Der Wunsch ist der Vater des Gedankens und der That, aber die Thatsachen sollen die Grundlage für die Wünsche bilden, von welcher aus sie sich in gezielte Thätigkeit umsetzen.

Ueber Metalllegirungen und deren Eigenschaften.

(Fortsetzung.)

Von weiteren Legirungen des Kupfers sind nun zunächst noch die unter dem allgemeinen Namen „Bronce“ zusammengefaßten Legirungen zu nennen. Es sind dies Kupfer-Zinn-Legirungen. So wenig aber Messing und Tombak nur Kupfer und Zinn enthalten, so wenig enthalten auch die „Broncen“ nur Kupfer und Zinn. Auch in diesen Legirungen finden sich sehr verschiedene Metalle.

Der hohe Zinngehalt gibt den Broncen eine sehr große Dünnflüssigkeit und eignen sich diese Legirungen daher sehr gut zum Guß von Statuen, Reliefbildern, wie überhaupt zur ganz getreuen Nachahmung aller Modelle. Aus diesem Grunde werden auch Gipsmodelle fast immer in Bronceguß ausgeführt, wenn von solchen eine große Haltbarkeit verlangt wird. Wo es weniger auf Haltbarkeit als auf schnelle Herstellung der Gipsmodelle ankommt, werden diese jedoch aus Zinn, oder Zinn-Antimon-Legirungen hergestellt. Von den letzteren wird weiter unten ausführlicher die Rede sein.

Außer der Eigenschaft der Dünnflüssigkeit haben die Broncen noch die Eigenschaft einer äußerst geringen Dehnbarkeit und großen Härte. Wegen der letzteren Eigenschaft sollen, nach Angabe der Gelehrten, die Broncen zur Zeit als das Eisen noch nicht gefunden war, auch zu schneidenden Werkzeugen verarbeitet worden sein. Es sei hier ferner noch bemerkt, daß das Zinn allen Metallmischungen eine größere Härte gibt.

Die Farbe der Broncen hängt von dem Zinngehalt ab. 90 pCt. Kupfer geben eine rothe, weniger als 50 pCt. eine weiße Farbe. Die Anwendung der verschiedenen Legirungen richtet sich nach den verlangten Eigenschaften. In der Regel gibt man denselben eine schöne gelbe Farbe, bei Sachen, welche vergolbet werden sollen, jedoch eine mehr rothe Farbe.

Durch den Einfluß der Luft erhalten die Broncen einen grünlichen Ueberzug, Patina genannt. In neuerer Zeit finden sich diese Patinirungen sehr selten, es liegt

dies darin, daß sich die Patina nur bei ganz bestimmten Legirungen bildet. Die alten Kunstgießer hatten in der Herstellung dieser Legirungen eine ganz besondere Kunstfertigkeit. Noch heute werden solche antiken Broncen mit dem herrlichen Patinaüberzug als Kunstwerke ganz besonders geschätzt.

Von den besonderen Legirungen seien die folgenden erwähnt: 84 Theile Kupfer und 16 Th. Zinn geben eine Bronze, welche, glühend gemacht und schnell abgelöscht, ziemlich weich wird, so daß man sie mit Walze und Hammer bearbeiten kann. Betreffs der Herstellung dieser Legirung ist zu bemerken, daß man selten den ganzen zugelegten Zinngehalt in die Legirung bekommt, weil sich der hohe Schmelzpunkt des Kupfers wegen das Zinn beim Zusetzen verflüchtigt. Man muß also stets mehr Zinn nehmen. Auch muß man mit einem Stabe von grünem Holze das flüssige Metall umühren. Das Holz liefert durch seine theilweise Verkohlung gasförmige Produkte, welche die Reduktion der Metalloxyde bewirken. Beim Guß von Statuen wird häufig etwas Zinn und Blei zugelegt und sind die folgenden Legirungen die bekanntesten:

Kupfer	Zinn	Blei	Zinn
87	6	3 1/2	3 1/2
92	6	1	1

Die Geschützbronze muß äußerst zähe, hart und gegen mechanische Einflüsse widerstandsfähig sein, hat daher fast immer noch einen gewissen Gehalt an Eisen. Sie enthält 88—90 pCt. Kupfer, 8—10 pCt. Zinn und bis 2 pCt. Eisen. Für kunstgewerbliche Arbeiten werden, namentlich für Emaille-Bronce 60 pCt. Kupfer und 30 pCt. Zinn angewendet. In Frankreich nimmt man zu solchen Zwecken 60 pCt. Kupfer, 17 pCt. Zinn und 13 pCt. Zinn. Jedoch soll die erstgenannte Legirung die bei den Emaille-Sachen erforderlichen feinen Conturen besser wiedergeben.

Medaillenbronze erfordert wegen der Feststellung der Prägung wieder etwas mehr Dehnbarkeit, muß daher geringeren Zinngehalt haben und enthält in fast allen Fällen noch einen geringeren oder größeren Prozentsatz Blei. Die meistangewandten Legirungen bestehen aus: Kupfer 84—96 pCt., Zinn 3—10 pCt., Blei 1—6 pCt.

Glockenguß muß wieder mehr Härte besitzen und enthält neben einem höheren Gehalt an Zinn, bis 34 pCt., noch Eisen oder Antimon bis 4 pCt. Lagermetalle enthalten 10—20 pCt. Zinn und 2—8 pCt. Zinn.

Von hoher Wichtigkeit ist die Phosphorbronze. Es ist dies weniger eine besondere Legirung, sondern eher eine auf eigenthümliche Art dargestellte Bronze, in der sich gar kein freier Phosphor zu finden braucht, sondern nur ein Zusatz von Phosphor-Zinn. Dieser Zusatz hat hauptsächlich den Zweck, die beim Schmelzen sich bildenden Oxide zu zerlegen und dadurch eine völlig oxydfreie Bronze herzustellen, welche außerordentlich dünnflüssig, feinkörnig, sowie hart und zähe, also fest und widerstandsfähig gegen alle Einflüsse ist. Das Phosphorzinn krystallisiert ähnlich dem Zinn und schmilzt bei einer Temperatur von etwa 370 Grad Celsius, während reines Zinn schon bei 233 Gr. Celsius schmilzt. Werden

Des Wanderburschen Freud' und Leid.

Skizzen aus dem Leben.

Von einem alten „Kopentopf“.

(Fortsetzung.)

Da waren wir also in der Schweiz, auf wirklichem ächtem Schweizerboden, auf republikanischer Erde! Es war für mich, den jungen Schwärmer für Freiheit und Gleichheit, ein ganz eigenartiges Gefühl, in einem Lande mich zu befinden, worin es — nach meiner damaligen Anschauung — keine andere Souveränität gab, als die des Volkes, wo man nichts weiß von Civilisten und Anapagen, nichts von langjähriger Militärdienstzeit und ähnlichen „Segnungen“ anderer Länder. Daß es auch eine Souveränität des Geldes gibt, die unter Umständen weit schlimmer sein kann als die von den „Untertanen“ in monarchischen Staaten getragene, kam mir zu jener Zeit noch nicht so recht zum Bewußtsein, die spätere Zeit aber hat mir's gründlich genug eingeprägt.

Es wandert sich herrlich am Bodensee. So weit das Auge reicht, die spiegelglatte grüne Wasserfläche, rings umkränzt von Weinbergen, freundlichen Dörfern, niedlichen Städtchen, die Wogen des See's selbst durchfurcht von stolz einherziehenden Dampfern, die den Ber-

kehr zwischen Bayern, Württemberg, Baden, der Schweiz und dem österröschischen Vorarlberg vermitteln. Mich, der ich niemals an den Strand der See gekommen war, dünkte das „schwäbische Meer“, wie der alte „Bodan“ auch genannt wird, etwas ganz unendlich Großartiges und ich konnte meinen Reisekollegen, den Schweizer, nicht begreifen, der immerfort nur von Hamburg und seinen Herrlichkeiten erzählte und für die Reize seines Heimatlandes gar kein Auge zu haben schien. Er war aber dafür ein um so praktischerer Mensch. Nachdem wir kaum eine Viertelstunde im Lande waren, hatten wir uns auch schon, auf seine Veranlassung, die zwanzig Rappen Droschke in Kreuzlingen geholt, ebenso im Laufe des Tages in Romanshorn und in Arbon. Weiter wußte unser biederer Eidgenosse, daß die Zeit des Obstkelterns, des „Rooschtens“, war. In Württemberg, einem Theil von Baden und der ganzen Vorder- und Ostschweiz werden ja ganz unglaubliche Quantitäten von Birnen und Äpfeln verkeltert. Das daraus gewonnene Getränk, im Mainviertel „Äppelwei“ genannt, heißt hier kurzweg Roost (Rooscht gesprochen) und ist als Haus- und Bauer- und Handwerker-Getränk beliebt.

Speziell im Canton Thurgau, in dem wir uns befanden, ist die Döschweincultur zu Hause und dieser Canton wird deshalb von den übrigen Schweizern scherzhaft „Roostindien“ genannt. Unser einheimischer

Collega nun hatte eine vorzügliche Nase, jeden Bauernhof ausfindig zu machen, in welchem die Äpfelpresse im Gange war. Sprach man in einem solchen Hofe vor, so gehörte gar nicht erst ein formvollendeter Festspruch dazu, um einen tüchtigen Schluß zu bekommen. Der „Bu“ reichte vielmehr sofort nach Erscheinen der fechtvollenden Gestalten ganz freiwillig das Krügli mit dem süßen Saft dar, und nur wenn man auch etwas Brod dazu wollte, war es nöthig, besonders anzusprechen, denn das Brod ist in den meisten Schweizercantonen ein gar kostbarer Artikel — was auch ganz erklärlich, da das Land nur zum kleinsten Theile die zur Ernährung seiner Bewohner nöthigen Brodfrüchte selbst hervorbringt — und viel lieber schenkt mancher Bauer dem Wanderburschen „äs Fössi“ (ein Fünfscentimstück) als ein Stück Brod.

Das war eine seltene Wanderchaft von Kreuzlingen bis Rorschach. Wir wurden, wie es das neue Testament von den Jüngern am Pfingsttag erzählt, „voll des süßen Weins“, und als es von Rorschach bis St. Gallen noch kein Ende nehmen wollte mit den am Wege liegenden Keltern, da war es auch kein Wunder, daß wir bei unserer Ankunft in St. Gallen jeder einen „Halbemaßigen Ruusch“ hatten. Ein herartiges „Rüschli“ aber ist gutartig. Der Dunst verfliegt bald und wir spazierten auch selbigen Abend noch ganz stolz durch die

nun 2 Metalle, welche beide beim Erstarren kristallisiren, geschmolzen, so geben diese ein bedeutend widerstandsfähigeres Produkt, als wenn 2 Metalle geschmolzen werden, von denen eins weniger kristallisationsfähig ist. Die Phosphorbronzen halten in der Regel 1/2—2 pCt. Phosphor und 4 1/2—9 pCt. Zinn.

Mit dem Namen Weißguss bezeichnet man eine Legirung, welche mehr Zinn als Kupfer und außerdem noch in den meisten Fällen Blei, Zink und Antimon enthält. Angewendet wird dieselbe zu Lagermetallen, zum Ausfüllen von Dampfmaschinen und zu Walzen für Rattendruckerien.

Ferner ist noch von Wichtigkeit die sogenannte Aluminiumbronze. Es ist dies eine Kupfer-Aluminium-Legirung, bestehend aus 90—95 pCt. Kupfer und 5—10 pCt. Aluminium. Diese Legirung zeichnet sich besonders durch schöne Goldfarbe, durch große Dehnbarkeit und Zähigkeit aus. Legirungen mit 5 pCt. Kupfer sind von echtem Gold nur auf chemischem Wege zu unterscheiden. Diese Legirungen lassen sich auch im heißen Zustande schmieden, strecken, walzen. Angewendet werden diese Legirungen hauptsächlich zu physikalischen Instrumenten (Analysewaagen) und namentlich auch zu Schmudsfachen.

Von ebenfalls hoher Wichtigkeit ist das in neuerer Zeit immer mehr in Aufnahme kommende „Delta-Metall“. Es ist dies Kupfer-Zink-Eisen-Legirung. Ähnlich wie die Phosphorbronze ist dieses Metall auch nur auf besondere Art herzustellen. Die Herstellung oder besser das Verfahren der Herstellung des Delta-Metalls ist Alexander Dick in London patentirt worden. Die Erfindung beruht auf der Eigenschaft des Zinks, im geschmolzenen Zustande eine bestimmte Menge Eisen aufzunehmen. Die Menge Eisen, welche das Zink aufnimmt, richtet sich nach der Temperatur des letzteren. Nun kann man aber jedes beliebige Quantum des so gewonnenen Zinkeisens dem Kupfer zusetzen, ohne annehmen zu müssen, daß das Eisen durch Oxidation, wie dies beim Schmelzen von Kupfer und Eisen der Fall ist, in seinem Gehalt und Werth verliert. Auf diese Weise ist eine Legirung hergestellt, welche an Zähigkeit, Festigkeit u. s. w. nicht nur alle Bronzen, sondern sogar Eisen übertrifft. Dieses Metall läßt sich warm und kalt schmieden, strecken, stanzen, walzen u. s. w. Es findet zu den verschiedensten Zwecken Anwendung.

Die Legirungen des Kupfers mit Nickel zerfallen in zwei Hauptabtheilungen. Es sind reine Kupfer-Nickel-Legirungen und Kupfer-Zink-Nickel-Legirungen. Die ersteren sind unsere bekannten Nickelmünzen, während die letzteren Legirungen das so überaus vielfach angewandte Neusilber geben.

Die belgischen, deutschen, nordamerikanischen und brasilianischen Nickelmünzen enthalten 25 Th. Nickel und 75 Th. Kupfer. In der Schweiz werden Münzen von höherem Werth mit mehr, und Münzen von geringerem Werth mit weniger Nickel geprägt. Daß die Münzen trotz des hohen Kupfergehaltes noch eine weiße Farbe haben, liegt an der schönen weißen Farbe des Nickel.

Diese Eigenschaft des Nickel ist es auch, welche selbst bei geringem Gehalt an Nickel dem Neusilber die weiße Farbe gibt. In England wird im Allgemeinen besseres

Neusilber als in Deutschland verarbeitet. Die folgende Zusammenstellung zeigt dies deutlich:

	Kupfer	Zink	Nickel	
1)	51	25	24	deutsch.
2)	55	27	18	
3)	59	29	12	
4)	64	31	5	
1)	45 1/2	20	34 1/2	englisch.
2)	52	22	26	
3)	45 3/4	37	17 1/4	

In Frankreich kommt es vielfach als „Argent français“ in den Handel. Es ist dies aber mehr eine Silberlegirung, und werden auch geringere Silberwaaren aus dem folgenden best legirten Metall gefertigt. Es fanden sich nach chemischer Analyse:

Kupfer	Zink	Nickel	Silber
30—55 pCt.	10—17 pCt.	5—55 pCt.	20—40 pCt.

(Fortsetzung folgt.)

Dieffenräuber.

Ein höchst lehrreicher Fall für die Vorstände von Krankenkassen gelangte am 30. Juli in Hamburg zur gerichtlichen Verhandlung.

Es handelt sich um den bekannten Krankenkassenmörder Theodor Albert Lindemann, der, am 12. Dezember 1845 zu Carthaus geboren, wegen wiederholter Unterschlagung, versuchter Nothzucht, Verhöhnung, öffentlicher Verläumdung und Beleidigung verurtheilt, verschiedene pamburger und andere Krankenkassen, theils unter seinem eigenen, theils unter fremdem Namen in unerhörter Weise beschwindelt und übervothrecht hat und deshalb wegen wiederholten vollendeten und versuchten Betrugs, sowie wegen qualifizirter Urkundenfälschung unter Anklage gestellt ist. Lindemann ist Tischler von Profession, betreibt aber sein Geschäft schon seit langen Jahren nicht mehr, da ihm ein sorgenfreies Leben auf Kosten der Krankenkassen weit besser zu gefallen scheint, als an der Hobelbank zu stehen und sich mit dem Leimtiegel abzuquälen.

Nach einer ungefähren Schätzung hat Lindemann von 1880 bis 12. Sept. 1886, wo er in Lubwigslust in Gesellschaft eines Frauenzimmers, das er für seine Braut ausgab, verhaftet wurde, eine ganze Reihe von Krankenkassen (darunter die Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Taxiarbeiter, der Tischler, der Schuhmacher, der Metallarbeiter, der Wagenarbeiter, der Drechsler, der Zimmerer, der Schneider etc.) um mehr als 6000 Mk. geschädigt und übervothrecht. Im Ganzen ist Lindemann wegen 13 Fälle des vollendeten, eines Falles des versuchten Betrugs und wegen 72 Fälle der Urkundenfälschung angeklagt. Im Jahre 1884 wurde bereits ein Strafverfahren gegen Lindemann eingeleitet, doch endete dasselbe theils mit Freisprechung des Angeklagten, theils mit Einstellung des Strafverfahrens, da verschiedene Krankenkassen, die L. geschädigt haben sollte, mittlerweile aufgelöst worden waren und die früheren Kassirer sich der einzelnen Vorfälle nicht mehr genau zu erinnern vermochten. Als dann Lindemann im Jahre 1885 in Hamburg wegen Betrugs verantwortlich vernommen werden sollte, zog er es vor, heimlich aus Hamburg zu verschwinden und hielt sich unter verschiedenen falschen Namen in mehreren Städten Norddeutschlands auf, bis er schließlich, wie schon erwähnt, am 12. Sept. v. J. in Lubwigslust ermittelt und zur Haft gebracht wurde.

Lindemann führte sein Ausbeutungssystem mit ungeheurer Dreistigkeit und Unverfrorenheit aus, wie aus den in den letzten Jahren begangenen Fällen zur Genüge hervorgehen dürfte. Als sein gefährliches Treiben schon weit und breit bekannt geworden war und er nicht mehr hoffen durfte, unter seinem eigenen Namen in eine Krankenkasse aufgenommen zu werden, setzte er seine betrügerischen Manipulationen theils unter dem Namen

Dreesen, theils unter dem Namen Max Wenke ruhig und unberrührt mit noch größerem Erfolge als bisher fort.

Am 27. Juni 1885 ließ Lindemann sich unter dem Namen Dreesen in Bremen in die in Hamburg eingetragene Central-Kranken- und Sterbekasse der Tabakarbeiter Deutschlands aufnehmen, wobei er sich für einen Cigarrenarbeiter ausgab und fälschlich vorlegte, daß er am 12. Mai 1853 zu Schleswig geboren sei. (Letzteres geschah deshalb, weil die betreffende Krankenkasse nur Tabakarbeiter unter 35 Jahren als Mitglieder aufnahm.) Er meldete sich dann in Döbenburg und später in Braak krank und bezog im Ganzen 429 Mk. Krankengeld. Am 26. Juli 1885 trat Lindemann unter dem Namen Dreesen der Central-Kranken- und Sterbekasse der Tischler in Lübeck bei, versprach seine zahlreichen Krankheiten und Beschwerden, für die er früher schon unter seinem nicklichen Namen Krankengelder bezogen hatte, ließ sich seine völlige Gesundheit bescheinigen und sagte auch nichts davon, daß er schon einer anderen freien Hilfskasse als Mitglied angehört. Hierdurch erreichte Lindemann, daß er statt in die zweite, in die dritte Klasse der Mitglieder aufgenommen wurde. Lindemann wurde dann in Hannover und Döbenburg krank und bezog im Ganzen 151,45 Mk. von der genannten Kasse. Am 19. August 1885 trat Lindemann ebenfalls unter dem Namen Dreesen in die Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher in Wolfenbüttel ein, indem er sich für einen Leistenmacher ausgab. Entgegen dem Kasstatut, welches ihm sofort vorgelegt wurde, verschwieg Lindemann die Krankheiten, welche er in den letzten zwei Jahren gehabt hatte. Auch durfte er nach dem Statut keiner anderen Krankenkasse angehören, während er damals thatsächlich Mitglied von zwei anderen Krankenkassen war. Von Hannover und Döbenburg aus bezog Lindemann dann als „Kranke“ 327,72 Mk. Krankengelder. Am 20. August 1885 ließ Lindemann sich in Wolfenbüttel wiederum unter falschem Namen in die Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter aufnehmen und schädigte diese um 243,70 Mk. Am 20. August 1885, also an demselben Tage, hatte Lindemann die Unverschämtheit, sich auch noch in die Central-Kranken- und Sterbekasse der Wagenbauer in Wolfenbüttel aufnehmen zu lassen und bezog von dieser später 282,54 Mk. Krankengelder. In ganz ähnlicher Weise verfuhr der gewissenlose Mensch in allen ihm zur Last gelegten Fällen, wobei er auch jedesmal den betreffenden Aufnahmeschein und die Quittungen über empfangene Gelder fälschte und sich dadurch der wiederholten qualifizirten Urkundenfälschung schuldig machte. Nur in einem Falle gelang ihm dies Raubdöber nicht, da er nachgerade überall als professioneller „Ausreuter“ bekannt geworden war. In Döbenburg ließ Lindemann sich einmal gleichzeitig von einem Arzt wegen chronischen Magenkatarrh und Magenerweiterung behandeln, während ein anderer Arzt ihn wegen Gebärd und Darmgeschwür in Behandlung nahm. Von diesen beiden vortheilhaften Ärzten ließ Lindemann sich Krankheitsatteste in mehreren Exemplaren ausstellen und machte davon den ausgiebigsten Gebrauch. — Im Allgemeinen kann Lindemann die ihm zur Last gelegten Thatfachen nicht bestreiten, doch macht er allerhand Winkelzüge be reits der ihm zur Last gelegten betrügerischen Absicht und legt besonders großes Gewicht darauf, daß er niemals gleichzeitig, unter verschiedenen Namen Krankengelder erjoben hat.

Nach sehr umfangreicher Beweisaufnahme beantragt der Staatsanwalt wegen der Lindemann wegen der Gemeingefährlichkeit seiner Handlungsweise unter Ausschluß mildernder Umstände eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren und 5 Jahre Ehrenverlust. Der Verteidiger Dr. Donner plädiert dagegen für löstlose Freisprechung seines Klienten, da in den einzelnen Handlungen weder ein Betrug noch eine Urkundenfälschung im Sinne des Strafgesetzbuches zu erblicken sei. Das Gericht verurtheilt den Angeklagten wegen 13 Fälle des vollendeten, eines Falles des versuchten Betrugs und wegen 62 Fälle der Urkundenfälschung unter Annahme mildernder Umstände zu einer Gesamtstrafe von 3 Jahren Gefängnis und 3 Jahren Ehrenverlust. Auf die erkrankten Strafe werden zwei Monate der erlittenen Untersuchungshaft in Anrechnung gebracht. (Bezüglich der Urkundenfälschungen waren deshalb mildernde Umstände angenommen worden, weil dieselben nach Ansicht des Gerichts gewissermaßen eine nothwendige Folge der von Lindemann begangenen betrügerischen Handlungen waren.)

bergige Stadt. — Unsere Portemonnaie's freilich, die blickten uns nicht recht vertrauenerweckend an, namentlich das meiste, und ich erinnerte mich sehnsüchtig an den bekannten „Abt von St. Gallen“, resp. an den Mann, der „aus Häderling Gold schon gemacht“. So einen hätten wir brauchen können!

Der Titel unserer Perberge hieß, wenn ich mich recht entsinne „Zum goldenen Schneck“ und ich freute mich unbändig über die mir gänzlich neue Orthographie. Aber die „Dehrl, Schndrkl, Leberwurft“, die uns die Herbergsmutter für sehr billigen Preis servirte, schmeckten trotz der „haidemastigen“ Schreibweise doch ganz vorzüglich. Was uns jetzt jedoch große Sorge bereitete, das war das verhältnißmäßig sehr hohe Schlafgeld. In Deutschland zahlte man zu jener Zeit im Norden höchstens zwei Silbergroßen für die Nacht, in Süddeutschland vier Kreuzer, ein Sechser war schon viel. Und hier mußten wir fünfzig Rappen (= 4 Silbergroßen oder 14 Kreuzer) bezahlen. Als wir darüber klagten, wurde uns die recht „tröstliche“ Mittheilung, daß in den weiter nach dem Innern liegenden Cantonen die Logispreise noch viel höher seien, ja daß man im Bernerland unter 1 Franken kaum ein Nachtquartier bekäme. Trotz dieser wenig freudigen Aussicht beflogen wir am andern Morgen doch den die Stadt be-

herrschenden Freudenberg, von dem aus man eine herrliche Fernsicht nach der Säntisgruppe, nach den vorarlberger und allgäuer Alpen und nach dem Bodensee genießt. Nachdem wir sodann bei den verehrlichen Meistern unserer „Zunft“, „umgeschaut“ hatten, ohne jedoch eine Einladung zum „anfangen“ zu erhalten, wanderten wir fürbass nach dem herrlichen Appenzeller Rändchen, über Herisau nach Gais, nach Appenzell, speisten in den Röstern — namentlich ist mir noch eine Rinsensuppe, die wir im Kapuzinerkloster zu Appenzell erhielten, in nichts weniger als angenehmer Erinnerung — und holten fleißig die Ortsbesenke. Wenn wir auch mitunter das „G'frett“ hatten, unser Schlafgeld zusammenzubringen, es reichte schließlich doch immer, und Hunger litten wir nicht; wo gar kein Brod aufzutreiben war, gab es wenigstens Obst in Hülle und Fülle. So durchwanderten wir das Toggenburgische, kamen dann, ich weiß selbst nicht wie, auf allerlei Querzügen durch einen Theil des „Culturstaats“ Aargau, und eines schönen Abends, nachdem wir uns die Geschenktempel in Rapperswil, Stäfa, Meilen, Männedorf, Rüschnacht etc. noch hatten in's Buch drücken lassen, lag die Metropole der schweizerischen Industrie und Intelligenz, Zürich, vor uns.

Eine herrliche Stadt, dieses Zürich! Trotz der vielen Schmerzen, welche die in der Gegenwart dort

hervorgebrachten Erzeugnisse der Buchdruckerkunst beispielsweise Herrn von Puttkamer bereiten, läßt es sich, um mit Paula Erbsmurt zu sprechen, „nicht anders leugnen“, als daß es nicht leicht eine angenehmere, schöner gelegene Stadt auf dem Continent gibt, als Zürich. Und sind auch die wirthschaftlichen Verhältnisse des Arbeiterstandes dort nur ganz wenig besser als anderwärts, so erfreut sich doch auch das Volk dieses Canton's einer Fülle von politischen Freiheiten — jetzt noch bedeutend mehr als damals —, daß jedes andere Volk die „Zürbieter“ darum beneiden kann.

Man nennt Zürich, wo sich mit Vorliebe die Deutschen festsetzen, das Schwabenparadies. Zur damaligen Zeit verdiente es diese Bezeichnung mehr als je: viele hunderte von deutschen Handwerksburschen lagen in den Herbergen. Alle hatte sie der Krieg herein gedrängt, aber nur der geringste Theil davon konnte selbstredend Arbeit finden. Ich gehörte zu den Nachzügeln in Zürich, es gab keine Condition für mich. So setzte ich denn meinen Stab weiter, wiederum südwärts.

(Fortsetzung folgt.)

Correspondenzen.

Braunschweig. In der letzten Versammlung des Unterstüßungsvereins der Formier melden mehrere Collegen, die bei Gebrüder Budendahl arbeiten, daß sie am Lohnstage ihren verdienten Lohn nicht bekommen hätten...

Elbing. Der Formierverein „Glückauf“ in Elbing hielt am 8. August seine Mitgliederversammlung ab. Auf der Tagesordnung stand: 1) Besprechung wegen des Vereinsgesetzes...

Reisenunterstützungsvereine der Feilenhauer.

Eisenhoben. Unser Streik dauert unverändert fort. Die Herren Erlwein Söhne besetzen jetzt die Fabrik mit Lehrsöhnen und Tagelöhnern, alles muß jetzt Feilen hauen...

Stillingen. In unserem Gesangsband in Nummer 32 soll es heißen Paul Hummler und nicht Hemler. Friedrich Kühnmann in Ludwigsburg, bei dem seither das Geschenk ausbezahlt worden ist...

Braunschweig, 6. Aug. Wir machen hiermit nochmals bekannt, daß das Umschauen für Braunschweig und Wolfenbüttel verboten ist. Es scheinen sich verschiedene reisende Collegen noch nicht an dieses gewöhnen zu können...

Jagen. Unser bisheriger Vorsitzender, Ernst Meißner, ist wegen Lebensmangel auf Wanderschaft gegangen und sind nun sämtliche Briefe zu richten an Wilhelm Schindler, Jägerstraße 56.

Chrensfeld. Mit dem 1. Juli cr. ist der Reise-Unterstützungsverein der Feilenhauer für Köln und Umgegend in's Leben getreten. Die Genehmigung der Statuten ist erfolgt. Das Geschenk beträgt vorläufig 1 Mk. In den Vorstand wurden gewählt: Wilh. Müller, Vorsitzender, Chrensfeld; Wilh. Schulz, Kassier, Wilhelm a. H.; Sal. Engels, Schriftführer, Chrensfeld...

Lehrberg. Der Kranken- und Reiseunterstützungsverein der Feilenhauer wählte in seiner am 17. Juli d. S. abgehaltenen ordentlichen Mitgliederversammlung als Vorstand Franz Schöndorfer, ferner als Stellvertreter Kaspar Lampf, als Kassierer Joseph Prastl, als Schriftführer Anton Franzl. Das Geschenk beträgt wie früher 1 fl. 50 kr. und ist gegen

Anweisung vom Vereins-Ausschuß auf unserer Herberge, Herrn Joseph Singer's Gasthaus in Hohenberg jeder Zeit abzuholen. Alle Sendungen und Zuschriften sind an unseren Vorstand Franz Schöndorfer, Feilenhauer in Hohenberg N. Oest. zu richten.

Budapest. Gewählt wurde bei der Generalversammlung im Mai d. J. Stefan Gaal, 1 Obmann, Heinrich Grabberger, Schriftführer.

Sämtliche Briefe an den Verein sind zu adressiren an: Reiseunterstützungsverein der Feilenhauer-Gehilfen in Budapest, VII. Bez., Wessolény-utca 16.

Achtung!

Früh. Die hiesigen Metallschläger haben am 15. August die Arbeit eingestellt.

Die am Sonntag, den 14. August im Saale des „Grünen Baum“ stattgefundene Versammlung des Metallschlägergewerbes war zahlreich besucht. Die Versammlung wurde von Herrn A. Klein eröffnet, welcher auch zum Vorsitzenden ernannt wurde. Das Referat hatte Herr Segitz übernommen, dessen Ausführungen zu entnehmen war, daß der Streik eine viel größere Ausdehnung angenommen hat als Anfangs erwartet wurde.

Von besonderem Vortheil für die Streikenden ist es, daß auch in Lechhausen, dem einzigen Ort, dessen Concurrenz ernstlich in Betracht kommen könnte, die Arbeiter auf diesem Werkzeuge die Arbeit eingestellt haben. Redner verlas sodann einen Brief der Meister-Zinnung, worin bemerkt ist, daß die Meister die Forderung der Gesellen voll und ganz billigen, diese jedoch nicht gewähren können, da ihre Abnehmer, die Großhändler, keine höheren Preise bezahlen wollen.

Der Referent verbreitete sich dann über die Entstehung der Bewegung, betonte das fortwährend freundschaftliche Verhältnis zwischen den Meistern und Gesellen und konstatierte, daß Alles versucht wurde, um den Streik zu vermeiden, daß aber alle Bemühungen scheiterten an dem Starrsinn der Großhändler, die den Arbeitern keine menschenwürdige Existenz ermöglichen und eine Schwächung ihres enormen Gewinnes nicht zulassen wollen.

Frau Fried bellagt sich, daß der Streik unternommen wurde, ohne die Arbeiterinnen rechtzeitig zu verständigen; bei einem Geschäft, welches ohne Arbeiterinnen nicht betrieben werden kann, sollte bei einem Streik auch für diese gesorgt werden, wenigstens hätte man rechtzeitig einen Verein für Frauen in's Leben rufen sollen. Es seien jetzt nahezu 100 Arbeiterinnen vollständig existenz- und mittellos und hoffe sie deshalb, daß diese bei der Abrechnung der Unterstützung beachtet würden. Letzteres wurde auch soweit die Mittel vorhanden sind oder eingeht, in Aussicht gestellt; vom Referenten wurde dabei bemerkt, daß den Frauen die Bewegung recht wohl bekannt war, denn diese datirt nicht erst von gestern und heute, sondern es rührt schon seit einigen Jahren, die Frauen haben sich jedoch ziemlich kühl verhalten; daß die Frauen jetzt die Nothwendigkeit der Organisation einsehen, begrüßte er als einen bedeutungsvollen Fortschritt, denn früher sei es oft vorgekommen, daß die Frauen ihre Männer von den Vereinen zurückgehalten haben. An der Debatte beteiligten sich dann noch die Herren Kiemm, Miksch, Steinweg etc., welche ihre Collegen aufforderten, die Arbeit nirgends eher aufzunehmen, als bis die Forderungen voll und ganz und für alle Streikenden bewilligt sind, denn wenn jetzt Einzelne die Forderung bewilligen, so sei dieses nur ein Manöver, um den Streik in die Länge zu ziehen und Uneinigkeit unter den Collegen herbeizuführen. Hierauf meldete sich der Sekretär der Meisterinnung, Herr Ströbel, zum Wort und meldete, daß die Meister voll und ganz für die Forderung der Gesellen einstehen und nicht eher die Werkstätten öffnen werden, bis diese bewilligt sind.

Zu bemerken ist noch, daß der Geist unter den Streikenden ein sehr guter ist, und wenn rasch und ausreichend Hilfe geleistet wird, unterliegt es keinem Zweifel, daß der Streik für die Arbeiter einen siegreichen Ausgang haben wird. Anträgen, schriftliche Mittheilungen u. s. w. wolle man an Martin Segitz, Rebnitzhof 3, richten. Alle anderen Sendungen an Wilhelm Beierkuhnlein, Formier, Roststraße 24.

Literarisches.

Weltaufklärung und Weltuntergang. Die Entwicklung von Himmel und Erde vom Standpunkte der Naturwissenschaft aus dargestellt von Oswald Kühler. Verlag von J. H. W. Dieß in Stuttgart. Preis geb. 2 Mk. oder in 3 Heften à 50 Pf.

Das Buch, welches den dritten Band der „Internationalen Bibliothek“ bildet, sucht in ziemlich knapper Form dem Leser ein verständliches Bild der Erfahrungen der Astronomie und der sonstigen einschlägigen Wissenschaften über die Entwicklung des Weltbaues und seiner Theile, sowie der auf diese Erfahrungen gegründeten Theorien und Hypothesen zu vermitteln und wird hierin aufs beste unterstützt durch zahlreiche Illustrationen und eine wirklich allgemein verständliche Vortragsweise. Das in der Internationalen Bibliothek übliche Prinzip der Uebersetzung nicht zu umgehender Fremdwörter und der Erklärung von Fach- und wissenschaftlichen Ausdrücken und Lehrensätze ist auch in diesem Bande zur Anwendung gekommen und was von den Erklärungen im Texte nicht untergebracht werden konnte, ist in einem Anhange vereinigt, der mit dem Texte durch Correspondenz-Büchlein in Verbindung gesetzt ist. Unter den mancherlei Popularisirungen der schwierigen Materie der Weltaufklärung, die uns vorgekommen, scheint uns die vorliegende Kühler'sche diejenige zu sein, welche diesen Namen (Volksverständlichkeit) wirklich verdient. Wir empfehlen daher das Buch, das wie die übrigen Bände der Internationalen Bibliothek auch infolge seiner Eleganz jeder Büchersammlung zur Zierde gereicht, unseren Lesern zur Anschaffung und machen dabei aufmerksam, daß die folgenden vier Bände die läbliche Arbeiterbeirathung, Thomas Morus und seine Utopie, Charles Fourier,

sein Leben und seine Theorien, und das moderne Glend und die moderne Ueberföllerung zum Thema haben werden. Volksbibliothek des gesammten menschlichen Wissens, herausgegeben von Bruno Geiser. Verlag von Bruno Geiser in Breslau. Erscheint in Wochenheften zu 10 Pf. — Die Hefte 7, 8, 9 und 10 enthalten: 7. Astronomie, Astrophysik und Meteorologie, bearbeitet von R. Steinmetz; (Fortsetzung). 8. Volksernährung, bearbeitet von Emanuel Durm; (Fortsetzung). 9. Astronomie, Astrophysik und Kosmologie, bearbeitet von R. Steinmetz; (Fortsetzung). 10. Geschichte der neuesten Zeit, bearbeitet von Manfred Wittich; (Fortsetzung). Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Colporteurs.

Anzeigen.

(Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

Der Streik der Altona-Offenher Formier dauert unverändert fort. Vorzug wird gewarnt.

Die Commission.

Münberg.

Nachverein der Schlosser und Maschinenbauer. Samstag, den 20. August, Abends 8 Uhr, im Vereinslocale „König von England“

Mitgliederversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Aufnahme neuer Mitglieder. 2) Besprechung über ein Herbstvergügen. 3) Verschiedenes. Zahlreicher Betheiligung sieht entgegen

Der Vorstand.

Sonntag, den 21. August, Nachmittags 4 Uhr, Gesellige Zusammenkunft in der Restauration Sglschaut, Schniegling und Sonntag, den 28. August, Nachmittags 3 Uhr in der Rigner'schen Wirthschaft, St. Peterstraße, Glaishammer, wozu die Mitglieder freundlich einladet D. D.

Bremen.

(Fachverein der Schlosser und Maschinenbauer.) Sonnabend, den 27. August, Abends 8 1/2 Uhr findet im Vereinslocale bei Herrn Dunder, Sögestr. Nr. 27, Mitgliederversammlung statt. Zu zahlreichem und pünktlichem Erscheinen ladet freundlich Der Vorstand.

Cannstatt.

Die in der Beilage zu Nummer 27 v. M. angegebenen Adressen haben sich wie folgt geändert: G. A. Mauthe, Vorstand, Rollenstr. 10. W. Räder, Kassier, Marktstr. 61. S. Rost, Schriftführer, Lazarethstr. 6. Der Vorstand des Metallarbeiterfachvereins.

Lübeck.

Der Fachverein für die Arbeiter der Eisen- und Metallindustrie hält seine Mitgliederversammlungen jeden Mittwoch nach dem 1. eines jeden Monats Abends 8 1/2 Uhr und jeden Sonntag nach dem 15. Nachmittags 4 Uhr im Vereinslocale bei Herrn Höppner, Hundestraße 41, ab.

Wer fabricirt scheckenartige Instrumente mit Federdruck nach gegebenem Muster? Offerten erbeten an Ernst Naumann, Goethe i. Anhalt.



Durch den Verkauf dieser Sorten sogenannter engl. Lederhosen, welche zum größten Theil aus werthlosem Material bestehen, gezwungen, ist für die bei mir zum Verkauf gelangenden wirklich edlen Hamburger Lederhosen obige Schutzmarke eingetragen worden. Jede echte Hamb. Lederhose muß dieser Schutzmarke versehen sein.

- I Qualität Mk. 2,50. II " " 3,50. III " " 7,50.

Berandt nach Auswärts franco gegen Nachnahme. Siegfried Pelz, Rohenhofstr. 7, Nürnberg.

Französische ächt indigoblaue Contil-Josen und Glansen, (ober-Jacke) versende gegen Nachnahme von zusammen 7 Mark franco aller Orten. — Wiederverkäufern bewillige Rabatt. — Erforderliche Maße: Schrittlänge, Brust- und Bauchumfang nach Centimeter.

Cheder Weller, Nürnberg in Bayern.